

**Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers**  
**gemäß Art. 14 des G.V. Nr. 39/2010**  
**der WABES GmbH**

Geschätzte Gesellschafter der WABES GmbH

**Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses**

*Prüfungsurteil*

Ich habe den Jahresabschluss der WABES GmbH, - bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung sowie Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 – geprüft.

Wie auf Seite 6 des Anhangs beschrieben, hat der Verwaltungsrat „Bei den Erträgen aus Dienstleistungen gegenüber dem Kunden Südtiroler Sanitätsbetrieb wurden nur jene Beträge berücksichtigt, die zuverlässig bewertbar und vom Kunden akzeptiert worden sind“. Im Sinne der Revisionsrichtlinie ISA-Italia 700, kann dieser konservative Ansatz differenziert bewertet werden. Hierbei wurden vorerst Erlöse nicht berücksichtigt, weil sie kundenseitig nicht akzeptiert wurden. Ich empfehle dem Verwaltungsorgan diese Positionen eingehend zu bewerten und eine Überprüfung dieser Erlöse voranzubringen. Bei einer ebenfalls konservativen Bewertung könnte sich eine Erhöhung der Kundenforderungen um 329.226 Euro, des Reinvermögens um 239.348 Euro sowie des Jahresüberschusses um 239.348 Euro ergeben.

Nach meiner Beurteilung, und mit Ausnahme des Verweises (Rilievo) im vorhergehenden Absatz, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Kassenflüsse der WABES GmbH zum 31. Dezember 2024.

*Grundlage für das Prüfungsurteil*

Ich habe meine Prüfung nach den internationalen Grundsätzen der Rechnungsprüfung (ISA Italien) durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ weitgehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den italienischen handelsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze beruflicher Ethik sowie Unabhängigkeitsprinzipien.

Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen.

*Verantwortung des Verwaltungsrates für die Aufstellung des Jahresabschlusses*

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Gesellschaft entsprechend den italienischen gesetzlichen Vorschriften vermittelt. Ferner ist der Verwaltungsrat auch für die internen Kontrollen verantwortlich, die er in Übereinstimmung mit den italienischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen, beabsichtigten oder unbeabsichtigten, sowie falschen Darstellungen ist, die auf absichtliche Handlungen oder Fehlhandlungen zurückzuführen sind.

Bei der Aufstellung ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat der Verwaltungsrat die Verantwortung, gegebenenfalls vorhandene Sachverhalte, die relevant sind für die Fortführung der Unternehmenstätigkeit, anzugeben. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, den Jahresabschluss, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder es besteht keine realistische Alternative, als so zu handeln.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlich – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist, und einen Vermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den italienischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung sowie unter ergänzender Beachtung der ISA Italien durchgeführte Abschlussprüfung, einen wesentlichen Fehler, sofern vorhanden, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Entscheidungsträgern beeinflussen.

Bei der gesamten Prüfung, welche unter der Beachtung der italienischen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung ISA Italien erfolgte, habe ich pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt und eine kritische Grundhaltung bewahrt.

Darüber hinaus:

- habe ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben im Jahresabschluss identifiziert und beurteilt, Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken geplant und durchgeführt sowie Prüfungsnachweise, die ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen, erlangt. Das Risiko, dass wesentliche falsche Angaben nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Angaben bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- habe ich ein Verständnis von dem, für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem gewonnen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

- habe ich die Angemessenheit der von dem Verwaltungsrat angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Verwaltungsrat dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben beurteilt.
- habe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den Verwaltungsrat sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, gezogen. Falls ich zum Schluss gekommen bin, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich habe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Berichtes erlangten Prüfungsnachweise gezogen. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- habe ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild vermittelt wird, beurteilt.
- habe ich dem Verwaltungsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Abschlussprüfung feststelle, mitgeteilt.

#### **Vermerk zu sonstigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften**

*Prüfungsurteil zum Lagebericht gemäß Art. 14 Absatz 2 Buchstabe e) vom Gesetzesdekret Nr. 39 vom 27. Januar 2010*

Der Verwaltungsrat der WABES GmbH ist verantwortlich für die Ausarbeitung des Jahresabschlusses der Gesellschaft WABES GmbH zum 31. Dezember 2024. Dieser wurde, gemäß Art. 2435-bis ZGB in verkürzter Form erstellt, und demzufolge wurde der Lagebericht nicht verfasst.

Nach meiner Beurteilung entspricht der Jahresabschluss der Wabes GmbH zum 31.12.2024 den gesetzlichen Bestimmungen.

Mit Bezug auf die Erklärung laut Art. 14, Abs. 2, Buchstabe e), vom GD 39/10, welche auf Grundlage der von mir vorhandenen Kenntnisse und Verständnisse der Gesellschaft und auf die durch die Durchführung der Prüfungstätigkeit erworbenen Hintergründe, erlassen wird, habe ich nichts zu beanstanden.

Bozen, den 03. Juni 2025

Der beauftragte Rechnungsprüfer

*Dott. Alessandro Zanellato*

